

## Vereinsstatuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „stopALS“ besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Er ist politisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.  
Der Sitz von „stopALS“ befindet sich am jeweiligen Ort des Vereinspräsidenten.

### II. Zweck

#### Art. 2

„stopALS“ ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck, die Forschung an der zurzeit als unheilbar geltenden Krankheit Amyotrophe Lateralsklerose (ALS) weltweit zu fördern und zu unterstützen. Es ist Ziel des Vereins, gemeinnützige Forschungsorganisationen, -projekte und -studien weltweit finanziell zu unterstützen, welche Medikamente und Therapieverfahren zum Verlangsamen, Stoppen oder Heilen von ALS erforschen. Die durch „stopALS“ gesprochenen finanziellen Mittel finden ausschliesslich für oben genanntes Ziel Verwendung.

Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

„stopALS“ und seine Mitglieder verfolgen weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Die Tätigkeit erstrebt keinen Gewinn, verfolgt keinen kommerziellen Zweck und steht im Interesse der Allgemeinheit.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Jeder natürlichen oder juristischen Person, die gewillt ist den Vereinszweck zu unterstützen, steht es offen, Mitglied bei „stopALS“ zu werden. Jedes Aktiv-Mitglied ist an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet ausschliesslich der Vorstand.

#### Art. 4

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer monatlichen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Es steht dem Vorstand offen, Mitglieder, welche dem Zweck des Vereins entgegenlaufende Interessen haben, jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschliessen.

Ebenfalls ist ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen gestattet.

### IV. Organisation

#### Art. 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

#### Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiv-Mitgliedern zusammen. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten und können nicht delegiert werden:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Die statutarische Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (oder per E-Mail) einmal jährlich einberufen. Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese

müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Aktiv-Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse, auch solche die nicht gehörig angekündigt sind, werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Aktiv-Mitglieder erforderlich. Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse auf Statutenänderung oder Auflösung gemeinsam das Veto einzulegen.

#### **Art. 7**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: PräsidentIn, Vize-PräsidentIn und SekretärIn/KassierIn. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **V. Finanzen**

#### **Art.8**

„stopALS“ beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Sponsorenbeiträge

Diese Vereinsmittel werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Vereinszweckes, verwendet und werden dem Verein unwiderruflich gewidmet. Es ist ausgeschlossen, dass solche Vereinsmittel an Mitglieder zurückfliessen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Auflösung**

#### **Art. 9**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Aktiv-Mitglieder.

#### **Art. 10**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten, gemeinnützigen Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11**

Artikel 10 der Gründungsstatuten ist unabänderlich und kann weder von der Mitgliederversammlung noch von den Vorstandsmitgliedern abgeändert werden.

## **VII. Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 1. August 2005 in Zürich gutgeheissen.

Zürich, 1. August 2005

\_\_\_\_\_  
MOLNAR Robert  
Präsident

\_\_\_\_\_  
SCIAMANNA Pierina  
Sekretärin